Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Ilmtalklinik GmbH

(beschlossen in der Gesellschafterversammlung amauf Empfehlung des Aufsichtsrates)

Aufgabenkreis § 1

Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich nach den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, dieser Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter und des Aufsichtsrates. Sie haben dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.

Organisation und Geschäftsverteilung § 2

- (1) Die Geschäftsführer tragen für die gesamte Geschäftsführung die Verantwortung, auch wenn einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind.
- (2) Aufgabengebiet und Geschäftsbereich der einzelnen Geschäftsführer und ihre Vertretung untereinander sowie Organisation und Geschäftsverteilung innerhalb der Gesellschaft ergeben sich aus dem Organigramm, das der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf; das gilt auch für wesentliche Änderungen dieses Organigramms.

Innenverhältnis Geschäftsführung § 3

- (1) Die Geschäftsführer unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Geschäftsführern sind vom vorsitzenden Geschäftsführer zu entscheiden.
- (2) Die Geschäftsführer beschließen einstimmig über Angelegenheiten

die die Geschäftsbereiche von zwei Geschäftsführern betreffen,

- 2. für die ein Geschäftsführer eine gemeinschaftliche Beschlussfassung wünscht.
- (3) Kommt eine einstimmige Beschlussfassung nicht zustande, kann der vorsitzende Geschäftsführer den Vorsitzenden des Aufsichtsrates um Vermittlung anrufen.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat § 4

- (1) Die Geschäftsführer bereiten für die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse die zu behandelnden Sachverhalte und Gegenstände vor.
- (2) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teil, sofern der Aufsichtsrat oder der Ausschuss im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft.

Finanz- und Unternehmensplanung § 5

- (1) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Investitionsplan und Finanzplan) sowie eine Übersicht über die Personalentwicklung aufzustellen und dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann.
- (2) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel von Gesellschaftern vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Gesellschaft sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft von Gesellschaftern gesichert werden soll.
- (3) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass der Wirtschaftsplan voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, sind die wesentlichen Abweichungen ab Kenntnis dem Aufsichtsrat vorzulegen. Wesentliche Abweichungen liegen dann vor, wenn sich das geplante Jahresergebnis um mehr als 300.000.- Euro verschlechtern kann. Für neue Maßnahmen ist die Einwilligung des Aufsichtsrates einzuholen.

Finanzplanung

Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat eine längerfristige Planung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschau) vorzulegen, die das Planjahr und mindestens zwei darauffolgende Geschäftsjahre umfasst. Die dem Zahlenwerk zugrunde liegenden Annahmen und die wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern.

Unterrichtung des Aufsichtsrates § 7

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zu berichten:
- 1. mindestens zweimal jährlich über die beabsichtigte Geschäftspolitik, künftige Erwartungen und Maßnahmen zur Früherkennung den Bestand des Unternehmens gefährdender Entwicklungen,
- regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft,
- 3.

 über die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, und zwar möglichst so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, Stellung zu nehmen,
- 4. über Angelegenheiten der Tochtergesellschaften und Beteiligungen [soweit sie von finanzieller, personeller oder grundsätzlicher Bedeutung sind].
- (2) Den Berichten nach Abs. 1 Nr. 2 soll ein Zwischenabschluss beigefügt und es sollen wesentliche Änderungen gegenüber früheren Berichten erläutert werden.
- (3) Die Geschäftsführung hat grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mitzuteilen.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsratsmitgliedern jeweils innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Quartals einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zur Planung vorzulegen und größere Abweichungen zu erläutern.

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

§ 8

(1) Die Zustimmungsbedürftigen Geschäfte sind im Gesellschaftsvertrag abschließend aufgeführt.

Tochtergesellschaften

§ 9

- (1) Bei Tochtergesellschaften ohne Aufsichtsrat sind die nach dem Gesellschaftsvertrag der Muttergesellschaft und dieser Geschäftsanweisung zustimmungspflichtigen Geschäfte dem Aufsichtsrat der Muttergesellschaft zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die nach den Gesellschaftsverträgen der Tochtergesellschaften der Zustimmung derer Gesellschafterversammlung bedürfen.
- (2) Bei Tochtergesellschaften und wichtigen Beteiligungen mit Aufsichtsrat sind Maßnahmen grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung dem Aufsichtsrat der Muttergesellschaft vorzulegen.

Mitwirkung bei der Gesellschafterversammlung § 10

- (1) Die Geschäftsführer haben spätestens zehn Tage vor der Gesellschafterversammlung sämtliche Unterlagen, die zur Erledigung der Tagesordnung erforderlich sind, den Gesellschaftern zu übersenden.
- (2) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft bzw. das schriftliche Abstimmungsverfahren wählt.
- (3) Die Geschäftsführer haben die Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrages auszuführen.

Abwesenheit der Geschäftsführer § 11

(1) Die Geschäftsführer stimmen Dienstreisen und Urlaub kollegial miteinander ab. Sie teilen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates Dienstreisen und Urlaub von mehr als fünf Tagen rechtzeitig mit.

(2) Ist ein Geschäftsführer aus anderen Gründen an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mitzuteilen.
Pfaffenhofen, den